



## Informationsschreiben

31.03.2021

### Impfangebot seit dem 8. März 2021

**Aktualisierung des Informationsschreibens vom 11. März 2021  
in Abstimmung  
mit dem Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales**

Mit dem Erlass des Gesundheitsministeriums zur Impfung der Bevölkerung gegen Covid-19 vom 1. März 2020 sind Personen, die in Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege tätig sind, im Rahmen der zweiten Stufe seit dem 8. März 2021 impfberechtigt. **Mit der aktuellen Änderung der Empfehlung der Ständigen Impfkommission (Stiko) vom 30. März 2021 zum Einsatz des Impfstoffs des Herstellers AstraZeneca wurde eine Anpassung für die Impfung von Personen, die unter 60 Jahre alt sind, vorgenommen.**

Alle in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen regelmäßig tätigen Personen, also neben den pädagogischen Kräften und Kindertagespflegepersonen beispielsweise auch Integrationshelferinnen und Integrationshelfer, Kita-Helferinnen und Kita-Helfer oder Reinigungskräfte dürfen sich impfen lassen. Die Art des Beschäftigungsverhältnisses (Anstellung oder beauftragter Dienstleister, Auszubildende etc.) ist

für den Impfanspruch unerheblich. Für die Zuordnung zu einem Impfzentrum gilt das Dienstortprinzip.

Berechtigte, die bereits verbindlich Impftermine vereinbart haben, erhalten bei diesen Terminen eine Impfung mit dem Impfstoff BioNTech oder Moderna.

Auch für Berechtigte, die noch keinen Termin vereinbart hatten, wird es weiterhin Terminangebote geben. Auch diese werden mit einem Impfstoff der Firma BioNTech oder Moderna stattfinden.

Alle Impfungen sollen sowohl in den Impfstellen der Impfzentren als auch über mobile Teams in den Einrichtungen selbst stattfinden.

Die Organisation der Impfungen obliegt den Kreisen und kreisfreien Städten. Sie werden entsprechende Informationen von diesen erhalten.

Bitte bringen Sie zu Ihrem Impftermin unbedingt auch die Arbeitgeberbescheinigung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales mit: [https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/arbeitgeberbescheinigung\\_schutzimpfung.pdf](https://www.mags.nrw/sites/default/files/asset/document/arbeitgeberbescheinigung_schutzimpfung.pdf).

Die Bestätigung ist vom Träger der Kindertageseinrichtung bzw. bei Kindertagespflegepersonen vom Jugendamt oder der beauftragten Fachberatungsstelle auszufüllen.

Hinsichtlich der Zweitimpfung von bereits mit dem Impfstoff von AstraZeneca geimpften Personen hat die Stiko angekündigt, bis Ende April eine Empfehlung abzugeben.

Alle Informationen zur Corona-Pandemie und zum Thema Impfen finden Sie auf der Homepage des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales ([www.mags.nrw](http://www.mags.nrw)).

**Ministerium für Kinder, Familie, Flüchtlinge und Integration  
des Landes Nordrhein-Westfalen**